

**Verlängerung des Vorauszahlungssystems für
Flexi-Heime bis 31.12.2022**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04904

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">• Die derzeit angewandte Regelung zur Begleichung der Kosten der Unterkunft (KdU) bei Flexi-Heimen für Wohnungslose, die am 12.11.2020 beschlossen wurde, läuft zum 31.12.2021 aus.• Die Regelung soll für 12 Monate verlängert werden und eine Umstellung zum 01.01.2023 erfolgen.
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Das Vorauszahlungssystem soll in der bestehenden Form befristet bis 31.12.2022 fortgesetzt werden.• Das ab 01.01.2023 geltende Verfahren der Erhebung der KdU in Flexi-Heimen der freien Träger wird dargestellt.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">• Zustimmung zur befristeten Verlängerung des Vorauszahlungssystem in Flexi-Heimen bis 31.12.2022 und zum neuen Abrechnungsverfahren ab 01.01.2023
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">• Sofortunterbringungssystem
Ortsangabe	-/-

Verlängerung des Vorauszahlungssystems für Flexi-Heime bis 31.12.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04904

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01702) wurde ein Auslaufen der Vorauszahlung der Kosten der Unterkunft (KdU) zum 31.12.2021 in trägergeführten Flexi-Heimen beschlossen. Die hiermit vorgelegte Ausgestaltung der zukünftigen Abrechnung der Bettplatzentgelte bildet die Grundlage für die Umsetzung dieses Beschlusses. Aufgrund des umfangreichen Abstimmungsprozesses innerhalb des Sozialreferates wie auch mit den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe ist eine Umsetzung der eigenständigen Erhebung der Bettplatzentgelte durch die freien Träger ab dem Stichtag 01.01.2022 nicht möglich. Die Einführung und Umsetzung der notwendigen Prozesse, insbesondere die IT-gestützte Abrechnung, bedürfen eines Umstellungszeitraumes von 12 Monaten und führen zu einer Wirksamkeit am 01.01.2023.

1 Ausgangslage

Die Landeshauptstadt (LH) München hat, um die Marktchancen für die LH München als Nachfragerin von Bettplätzen zu sichern, ab dem Jahr 2014 ein Vorauszahlungssystem für die Abrechnung von Bettplätzen im Sofortunterbringungssystem für akut wohnungslose Haushalte eingeführt. Einzelheiten hierzu sind im Beschluss der Vollversammlung vom 02.10.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12757 dargestellt. Dieses System wurde grundsätzlich für die Abrechnung von Bettplätzen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben eingeführt und wurde ab Einführung des Flexi-Heim-Programmes auch auf diese trägergeführten Unterkünfte angewandt, um auch für die beteiligten Träger eine gewisse Sicherheit bei den Einnahmen der Bettplatzentgelte zu gewährleisten.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10140) wurden aufgrund der Empfehlungen der Stadtkämmerei erste Modifikationen am Vorauszahlungssystem vorgenommen. Diese umfassten insbesondere die Reduzierung der Vorauszahlungssumme von 100 Prozent auf 80 Prozent sowie die zukünftige Beitreibung der Unterkunftskosten der Selbstzahler*innen bzw. der

Eigenanteile durch die Beherbergungsbetriebe direkt bei den betroffenen Haushalten. Die trägergeführten Flexi-Heime waren von dieser Regelung, der Beitreibung gegenüber den Selbstzahler*innen bzw. gegenüber den Haushalten mit Eigenanteilen, ausgenommen.

Im Programm der Flexi-Heime erfolgt die Einrichtungsführung und Betreuung durch einen freien Träger der Wohnungslosenhilfe aus einer Hand. Der freie Träger wird durch einen Zuschuss gefördert und die Trägerschaft für das jeweilige Objekt im Rahmen eines Trägerschaftsauswahlverfahrens bestimmt.

Das Vorauszahlungssystem wurde für die bestehenden Flexi-Heime der freien Träger befristet in 2021 fortgeführt (siehe Vorlage Nr. 20-26 / V 01702 vom 19.11.2020, Punkt 2.2) Es war beabsichtigt, dass ab 2022 die Träger der bestehenden Flexi-Heime die Bettplatzentgelte gegenüber allen untergebrachten Haushalten grundsätzlich selbst geltend machen. Diese geänderte Vorgehensweise für die Flexi-Heime ist notwendig, weil es sich bei der Vorauszahlung der Bettplatzentgelte durch die LHM um eine entgeltliche Leistung handelt und die Flexi-Heime demzufolge dem Vergaberecht unterliegen würden. Um bei den Flexi-Heimen eine Auswahl geeigneter Träger durch die bewährten Trägerschaftsauswahlverfahren treffen zu können, muss künftig vom Vorauszahlungsverfahren abgesehen werden, um nicht den (eher wirtschaftlich ausgerichteten) Vergabekriterien zu unterliegen. Aus Sicht des Sozialreferates sollte daher an den bestehenden und bewährten Trägerschaftsauswahlverfahren festgehalten werden, damit der soziale Aspekt der Unterbringung und Betreuung aus einer Hand - wie vom Stadtrat gewünscht - im Vordergrund steht und nicht die Gewinnabsicht. Durch die daraus resultierende Fehlbedarfsfinanzierung (jährliche Zuwendung) wird sichergestellt, dass eventuell entstehende Überschüsse aus den Flexi-Heimen ans Sozialreferat zurückfließen.

Für die Auswahl neuer Flexi-Heime im Rahmen eines Trägerschaftsauswahlverfahrens wurde bereits im Laufe des Jahres 2020 auf ein System ohne Vorauszahlung und ohne Anspruchsabtretungen des Trägers an die Stadt umgestellt. Die Rechnungsstellung und Beitreibung der Bettplatzentgelte erfolgt hier durch die freien Träger selbst.

Aufgrund umfangreicher, insbesondere grundsätzlicher rechtlicher Abstimmungen innerhalb des Sozialreferates war die ursprüngliche zeitliche Planung (2022) in Bezug auf die bestehenden Flexi-Heime nicht umsetzbar und kann erst zum 01.01.2023 erfolgen. Durch die Coronavirus-Pandemie waren und sind die Abstimmungen zusätzlich erschwert. Neben den bereits erfolgten Abstimmungsgesprächen mit den Rechtsabteilungen und den Trägern sind noch weitere Abstimmungen mit dem Jobcenter sowie die Umstellung der Buchhaltung bei den Trägern, die Anschaffung

passender Abrechnungsprogramme sowie die Installierung eines funktionierenden monatlichen Controllings bei den Trägern notwendig.

2 Grundzüge der zukünftigen Abrechnung von Bettplatzentgelten in Flexi-Heimen ab 01.01.2023

Die freien Träger schließen mit den Bewohner*innen Beherbergungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB über einen Zeitraum von sechs Monaten mit Verlängerungsmöglichkeiten ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen. Sie vereinnahmen das Bettplatzentgelt direkt von den Bewohner*innen.

Die derzeitigen Standards für Flexi-Heime sehen als Grundlage für die Berechnung des kostendeckenden Bettplatzentgeltes eine Auslastung in Höhe von 95 Prozent vor. Zukünftig werden die Bettplatzentgelte zusätzlich unter Berücksichtigung eines Puffers für Entgeltausfälle kalkuliert. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration schlägt auf der Grundlage von Erfahrungswerten einen Puffer in Höhe von drei bis zu fünf Prozent vor. Das kostendeckende Bettplatzentgelt wird somit auf eine Auslastung von 92 bis 90 Prozent kalkuliert. Um projektbezogenen Besonderheiten (Zielgruppe, hohe Fluktuationen, u. ä.) Rechnung tragen zu können, kann auch ein entsprechend angepasster Puffer in Absprache mit dem Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration angewendet werden. Im Antrag werden die Träger zukünftig eine dem Puffer entsprechend reduzierte Einnahmekalkulation ausweisen. Ausgehend von dem durch das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration vorgeschlagenen Puffer in Höhe von drei Prozent werden somit statt 85 Prozent zukünftig Einnahmen in Höhe von 82 Prozent im Zuschussantrag ausgewiesen. Bei Anwendung eines Puffers in Höhe von fünf Prozent werden zukünftig entsprechend Einnahmen in Höhe von 80 Prozent ausgewiesen.

Exemplarische Berechnungen für ein Flexi-Heim mit einer Bruttokapazität von 100 Bettplätzen und zu refinanzierenden Kosten in Höhe von 1.000.000 Euro.

	Bisheriges Verfahren	Zukünftiges Verfahren
Tatsächliche Belegkapazität	95 Bettplätze	95 Bettplätze
Puffer für Entgeltausfälle	keiner	3 - 5 Prozent
Höhe des kostendeckenden Bettplatzentgelts	877 Euro	906 Euro - 926 Euro

Einnahmen aus Bettplatzentgelten im Antrag	894.540 Euro (Entspricht einer Belegung von 85 Bettplätzen)	891.504 Euro - 888.960 Euro (Entspricht einer Belegung von 82 - 80 Bettplätzen)
Risikoabschlag in Höhe von 10 Prozent (Minderbelegung/ Fehlkalkulation)	105.460 Euro	108.496 Euro - 111.040 Euro

Weiterhin sind unterjährige Anpassungen des Bettplatzentgeltes auf Grund sich ändernder Kostenstrukturen (höhere Strom- bzw. Heizkosten u. ä.) unter Einbezug einer Erheblichkeitsschwelle möglich.

In der bisherigen Programmlaufzeit erzielten die meisten Flexi-Heime im jeweiligen Haushaltsjahr höhere Einnahmen als im Antrag ausgewiesen wurde. In den wenigen Fällen, in denen abweichend vom Antrag niedrigere Einnahmen erzielt wurden, konnten die Entgeltausfälle bereits im Rahmen des jeweiligen Projekt- bzw. Produktbudgets kompensiert werden.

Mit Beschluss des Sozialausschusses in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses vom 01.12.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01740) wurde die Verwendung des Risikoabschlages in Höhe von zehn Prozent für den Ausgleich von Mindereinnahmen, die auf Grund einer Minderbelegung bzw. einer Fehlkalkulation des Bettplatzentgeltes entstehen, beschlossen.

Aufgrund haushalterischer sowie zuschussrechtlicher Vorgaben ist eine Anerkennung von Entgeltausfällen, die nicht durch den kalkulierten Puffer gedeckt sind, im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung nur möglich, sofern eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche in einem Mahnverfahren bzw. Klageverfahren durch den freien Träger durchgeführt wurde.

Eine Abtretung der Forderungen aus dem Beherbergungsvertrag an die LH München ist nicht möglich, da hierdurch ein leistungsrechtliches und somit dem Vergaberecht unterliegendes Verhältnis zwischen dem freien Träger und der LH München entsteht, was in der Folge die Anwendung des Vergaberechts notwendig machen würde.

Zur Reduzierung von Zahlungsausfällen kann der freie Träger, in Anlehnung an das Wohnungsmietrecht, bei offenen Zahlungen in Höhe von zwei Monatsentgelten den Beherbergungsvertrag kündigen.

Weiterhin stellt das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration über eine qualifizierte Bettplatzzuweisung, ähnlich einer Belegungsgarantie, sicher, dass eine möglichst hohe Auslastung erreicht wird und eine Unterdeckung der Kosten vermieden wird.

Aufgrund des Mehraufwandes für die Erhebung und Abrechnung der Bettplatzentgelte können die freien Träger zusätzliches Personal mit der Einwertung nach E9c TVöD VKA einstellen. Hierfür sind pro Projekt im Bedarfsfall bis zu 0,5 VZÄ möglich. Es steht dem Träger frei, ob die Ressourcen im Projekt vor Ort oder projektbezogen zentral eingesetzt werden. Die Refinanzierung erfolgt über das Bettplatzentgelt.

Die Umstellung der Abrechnung in eine selbsttätige Rechnungsstellung und Beitreibung der Bettplatzentgelte durch die freien Träger selbst wird, je nach Objekt, eine Erhöhung der Bettplatzentgelte von sechs bis zehn Prozent zur Folge haben.

Darüber hinaus führen die höheren Bettplatzentgelte zu einem geringfügig höheren Budgetbedarf im Zuschusshaushalt, da hier nun höhere Entgeltausfälle über den Risikoabschlag abgesichert werden müssen. Über den Risikoabschlag werden Entgeltausfälle des Flexi-Heims in Höhe von zehn Prozent abgesichert, welche durch eine Minderbelegung entstehen könnten. Der erhöhte Budgetbedarf liegt für alle bestehenden Flexi-Heime insgesamt im oberen fünfstelligen Bereich und wird aus Umschichtungen vorhandener Mittel finanziert.

Der überwiegende Teil der Bettplatzentgelte wird durch die Sozialleistungsträger finanziert. Zur Entlastung von Selbstzahler*innen wurde bereits eine erste Einrichtung für diese Zielgruppe, das Wohnheim am Hohenzollernplatz für erwerbstätige Wohnungslose, eröffnet, die mit der Zielgruppe entsprechend prioritär belegt wird. Eine eingerichtete Arbeitsgruppe prüft derzeit Möglichkeiten, wie Selbstzahler*innen wirksam in der Zukunft im gesamten System entlastet werden können. Eine haushaltswirksame Umsetzung ist zum 01.01.2024 geplant.

Notwendige Anpassungen werden im Zuge der zukünftigen Haushaltsplanungen innerhalb des Budgets vorgenommen.

Darüber hinaus gehende Finanzierungsausfälle werden den freien Trägern im Rahmen der rechtlichen bzw. zuschussrechtlichen Möglichkeiten durch die Landeshauptstadt München erstattet, sofern diese durch die LH München zu vertreten sind und auf eine nicht ausreichende Belegung des Flexi-Heims zurückzuführen sind. Dies erfolgt insbesondere unter dem Aspekt, dass die freien Träger der Wohnungslosenhilfe hier im originär der LH München gesetzlich

zugeschriebenen Feld der Unterbringung von wohnungslosen Menschen tätig sind. Der Eintritt von Finanzierungsausfällen, die über die bereits durch den Risikoabschlag abgesicherten Ausfälle hinausgehen, werden als gering eingeschätzt.

Im Rahmen der Trägerschaft des Flexi-Heims Am Krautgarten durch den Sozialdienst katholischer Frauen konnten bereits erste Erfahrungen in der selbsttätigen Rechnungsstellung und Beitreibung der Bettplatzentgelte durch einen freien Träger gesammelt werden. Neben dem höheren Personalbedarf zeigte sich hier insbesondere die Notwendigkeit, neue und angepasste Absprachen mit den Sozialleistungsträgern zu treffen, um den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Die im Rahmen dieses Pilotvorhabens gewonnenen Erkenntnisse und Absprachen bilden nun zumindest eine Grundlage für die zukünftige Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern und den Sozialleistungsträgern, die nun im Laufe des Jahres 2022 weiter überprüft und ausgearbeitet werden müssen. Die Abstimmungen hierzu wurden im November dieses Jahres aufgenommen.

3 Finanzierung der Verlängerung der Vorauszahlung bis 31.12.2022

Die Kosten der Verlängerung des bisherigen Abrechnungssystems bis 31.12.2022 kann aus bisher schon eingeplanten Haushaltsmitteln finanziert werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt (siehe Anlage).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der befristeten Fortführung des Vorauszahlungssystem für Flexi-Heime über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 wird zugestimmt.
2. Der unter Ziffer 2 dargestellten zukünftigen Ausgestaltung der Erhebung und Abrechnung von Bettplatzentgelten in Flexi-Heimen wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4x)

An das Sozialreferat, S-III-WP/S4 (2x)

An das Sozialreferat, S-III-WP/S2 (2x)

z.K.

Am

I.A.